proagro Spritzenreiniger
Pulverkonzentrat

Optimaler Reiniger für Pflanzenschutzgeräte

Produktvorteile:

- Beseitigt Ablagerungen in der gesamten Spritze
- Entfernt auch Sulfonylharnstoffe
- Nicht korrosiv

Aktuelle Produktinformationen zu proagro Spritzenreiniger Pulverkonzentrat unter www.belchim-agro.de/proagro-spritzenreiniger

proagro Linie
Kompetenz in Sonderkulturen by BELCHIM

Spezialreiniger für die Reinigung von landwirtschaftlichen Pflanzenschutzspritzen und Zubehör in der Landwirtschaft

Wirkstoff(e)	Pentanatriumtriphosphat, Natriummetasilikat, Natriumcitrat, Polyaminsäuren, natürliche Tenside
Formulierung	Pulver
Packungsgröße(n)	1 kg

Eigenschaften und Wirkungsweise

Proagro Spritzenreiniger ist ein kleinkörniges, schnell lösliches Pulverkonzentrat aus biologisch leicht abbaubaren Substanzen. Der Reiniger ist vielseitig einsetzbar, vor allem zur gründlichen und schnellen Innen- und Außenreinigung von Spritzgeräten aller Art (z. B. nach der Anwendung oder zur Wintervorbereitung). Außerdem kann er zur Säuberung von Gebäuden, Ställen und Anlagen, auch mit Hochdrucktechnik verwendet werden. Proagro Spritzenreiniger beseitigt außerdem Herbizidrückstände von Sulfonylharnstoff- und Glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln. Dabei ist er antikorrosiv und schonend gegenüber Lacken und Farben.

Anwendungsempfehlung

Zur Dosierung kann der beigelegte Messbecher verwendet werden.

Die Obere Markierung entspricht 100 g, die untere Markierung entspricht 50 g.

Tankreinigung (außen):
25 g gelöst in 10 l Wasser
(zur Winterfestmachung: 50 g gelöst in 10 l Wasser)

Tankreinigung (innen):
100 g/ 100 l Wasser
(zur Winterfestmachung: 200 g/ 100 l Wasser)

Hochdruckreinigung:
50 g gelöst in 10 l Wasser

Sonstige landwirtschaftliche Maschinen, Stallausrüstungen:
50 g gelöst in 10 l Wasser (Hand- bzw. Hochdruckreinigung)

Anwendungstechnik

Vor dem Gebrauch Doseninhalt kurz aufschütteln!

Nach dem Entleeren der Spritze auf der zuvor behandelten Fläche das gesamte Spritzensystem mit klarem Wasser aus- bzw. durchspülen. Anschließend 10 - 25 % des Tankvolumens mit Wasser füllen und dabei je nach Grad der Verschmutzung das Rührwerk mind. 15 Minuten laufen lassen. Bei starker Verschmutzung z.B. nach dem Einsatz von Herbiziden auf Sulfonylharnstoff- bzw. Glyphosatbasis oder vor der Winterfestmachung das Rührwerk mindestens 30 Minuten laufen lassen.

Um eine Verunreinigung der Natur und von Oberflächengewässern zu vermeiden, sollte die anschließende Ausbringung bzw. Entleerung auf der zuvor behandelten Fläche erfolgen. Anschließend erneut mit klarem Wasser ausspülen.

Wird das Spritzgerät über einen längeren Zeitraum (z.B. Winterpause) nicht benutzt, sollte die letzte Spülung erst vor dem nächsten Einsatz erfolgen, um den antikorrosiven Schutzfilm von proagro Spritzenreiniger wirken zu lassen.

Auflagen

Auflagen und Hinweise für alle Indikationen
(Erläuterungen siehe S. 630 ff. + S. 639 ff.)

Kennzeichnungselemente

Piktogramme	GHS05

Signalwort	**Gefahr**
Gefahrenhinweise	H314, H290
Sicherheitshinweise	P260, P280, P303+P361+P353, P305+P351+P338, P310

Gewässerschutz
Eindringen in Oberflächen- und Grundwasser, sowie in den Boden vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Anwenderschutz
Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Erste Hilfe

Nach Einatmen	Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Hautreizung (Rötung etc.) Arzt konsultieren. Nicht behandelte Verätzungen führen zu schwer heilenden Wunden.
Nach Augenkontakt	Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, sofort Arzt rufen. Datenblatt bereithalten. Unverletztes Auge schützen. Augenärztliche Nachkontrolle.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Lagerung / Transport

siehe S. 608 ff.

Haftung / Entsorgung

siehe S. 28-30

Zulassungsinhaber und Hersteller

Belchim Crop Protection Deutschland GmbH
Wollenweberstrasse 22
31303 Burgdorf
Deutschland

Allgemeine Anwendungshinweise/Haftung

Bezüglich der Angabe von Paletteneinheiten behalten wir uns Änderungen vor.

Die wiedergegebenen Anwendungsgebiete und -bestimmungen entsprechen dem Stand November 2019. Maßgeblich ist die der Packung aufgedruckte bzw. beigefügte Gebrauchsanleitung.

Durch sorgfältige Prüfung ist erwiesen, dass das Produkt bei Einhaltung unserer Gebrauchsanleitung für die empfohlenen Zwecke geeignet ist. Da die Lagerung und Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegen und wir nicht alle diesbezüglichen Gegebenheiten voraussehen können, schließen wir jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus der Lagerung und Anwendung aus.

Die Anwendung des Produkts in Anwendungsgebieten, die nicht in der Gebrauchsanleitung beschrieben sind, insbesondere in anderen als den dort genannten Kulturen, ist von uns nicht geprüft. Dies gilt insbesondere für Anwendungen, die zwar von einer Zulassung oder Genehmigung durch die Zulassungsbehörde erfasst sind, aber von uns hier nicht empfohlen werden. Wir schließen deshalb jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus einer solchen Anwendung aus.

Vielfältige, insbesondere auch örtlich oder regional bedingte, Einflussfaktoren können die Wirkung des Produktes beeinflussen. Hierzu gehören z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Kulturpflanzensorten, Fruchtfolge, Behandlungstermine, Aufwandmengen, Mischungen mit anderen Produkten, die nicht den obigen Angaben zur Mischbarkeit entsprechen, Auftreten wirkstoffresistenter Organismen (wie z. B. Pilzstämme, Pflanzen, Insekten), Spritztechnik etc.. Unter besonders ungünstigen Bedingungen kann deshalb eine Veränderung in der Wirksamkeit des Mittels oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden. Für solche Folgen kann der Hersteller oder Vertreiber keine Haftung übernehmen.

Angesichts der Vielfalt der in unterschiedlichen Ländern vorhandenen rechtlichen Bestimmungen empfehlen wir für den Fall, dass die mit den hier genannten Produkten behandelten Erzeugnisse für den Export bestimmt sind, sich vor der Anwendung über die im jeweiligen Bestimmungsland gültigen Importbedingungen zu informieren.

Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen gemäß Art. 51 EU-Verordnung 1107/2009

(ehem. §18 Pflanzenschutzgesetz)

Um für kleinere Kulturen (ohne zugelassene Pflanzenschutzmittel) Bekämpfungslücken zu schließen, wurden bisher Genehmigungen nach §§ 18, 18a PflSchG (alt) erteilt. Diese Genehmigung wurde ersetzt durch die „Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen" gemäß Artikel 51 Verordnung 1107/2009.

Das BVL kann auf Antrag den Geltungsbereich von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen ausweiten. Grundlage dafür ist Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Das Verfahren sieht in diesen Fällen keine Prüfung auf Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit vor. Für Schäden, die bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels in diesen Anwendungen aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Pflanzenunverträglichkeit entstehen, haftet der Anwender selbst.

Daher ist vor Anwendung eine Prüfung des Mittels unter betriebsspezifischen Bedingungen notwendig.

Die Dauer der Ausweitung des Geltungsbereichs richtet sich nach dem Zulassungsende des Mittels.

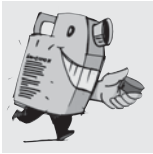

Kanne leer? Kanne her!
PAMIRA

PAMIRA - die Packmittel-Rücknahme Agrar, ist ein einfaches System zur sicheren und umweltgerechten Entsorgung leerer Pflanzenschutzmittelverpackungen.

Landwirte sammeln die angefallenen Verpackungen und geben sie - vollständig entleert, gespült und trocken - an festgelegten Terminen einmal jährlich kostenfrei an einer der bundesweit rund 300 Sammelstellen ab.

Nach Kontrolle, dass die Annahmebedingungen erfüllt sind, werden die Verpackungen angenommen, verpresst und stofflich oder ene getisch verwertet: zum Beispiel in einem Recyclingbetrieb, der sie zu Kunststoffendprodukten weiterverarbeitet, beispielsweise Kunststoffummantelungen für Erdrohre.

Voraussetzungen für eine Rücknahme:

- Nur Verpackungen mit PAMIRA Zeichen, die gespült (3x) und trocken sind
- Behälter und volumenflexible Verpackungen (z.B. Säcke, Beutel und Schachteln aus Kunststoff und Papier)
- Sortiert nach Kunststoff, Metall und Beuteln
- Verschlüsse getrennt anliefern
- Behälter über 50 Liter sind zu durchtrennen.

Bei der Anlieferung an der Sammelstelle werden die Verpackungen durch geschultes Personal geprüft. Pflanzenschutzmittelverpackungen, die die Annahmebedingungen nicht erfüllen, müssen leider zurückgewiesen werden.

Orte und Termine der Sammelstellen sind beim Handel, über die regionale Presse oder über das Internet (www.pamira.de) zu erfahren.

Quelle: www.pamira.de

Produkt	Wirkstoff	Kennzeichnung nach GefStoffV/GHS	Lagerklasse (TRGS 510)	Lager-/Transporttemperatur
1,4SIGHT®	1,4-Dimethylnaphthalein	GHS07, 08, 09	10/12	> 5 °C
Agro N Fluid Plus	Stickstoff, Schwefel	---	---	> 0°C
Airone® SC	Kupferoxychlorid, Kupferhydroxid	GHS09	12	> 0°C
Alkir®	Synthetischer Latex, Polyalkoxylierte Alkohole	GHS07	---	>0°C
Beloukha®	Pelargonsäure	GHS05	12	>8°C
Berelex® 40 SG	Gibberellinsäure	---	11/13	>0°C
Carpovirusine®	Cydia pomonella Granulosevirus	GHS07	---	>4°C bei zeitnaher Verwendung, <0°C bei längerfristiger Verwendung
Carpovirusine® EVO2	Cydia pomonella Granulosevirus	GHS07	---	>4°C bei zeitnaher Verwendung, <0 bei längerfristiger Verwendung
Chikara® Duo	Flazasulfuron + Glyphosat	GHS07, 09	11	>0°C
combi-protec®	Proteine	---	---	0-20°C
Cymbal® Flow	Cymoxanil	GHS05,07,08,09	8B	> 0°C
FeMax	Eisenchelat	---	---	0°C
FiloCal Calcium	Calciumchloridlösung	GHS07	12	>5°C
FiloCal Foliar Feed	N-K Düngerlösung	---	12	>5°C
Filocal Blue	Düngerlösung mit Spurennährstoffen	---	12	>5°C
Flame® Duo	Florasulam, Tribenuron	GHS08, 09	11	>0°C
Florbac®	Bacillus thuringiensis	GHS07	11/13	>0°C
Flowbrix®	Kupferoxychlorid	GHS09	12	> 0°C
Fluroxane® 180 EC	Fluroxypyr	GHS07, 08, 09	10 - 13	0-40°C
Fresco®	Metobromuron	GHS08, 09	12	0-35°C

UN-Nr.	Bezeichnung im Beförderungspapier	ADR Klasse	Ver-packungs-gruppe	LQ	Tunnel-code
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (1,4-Dimethylnaphtalin)	9	III	ja	---
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Kupferoxychlorid,Kupferhydroxid)	9	III	ja	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Flazasulfuron, Glyphosat)	9	III	ja	---
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Cymoxanil)	9	III	ja	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Florasulam, Tribenuron)	9	III	---	---
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Kupferoxychlorid)	9	III	ja	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Fluroxypyr)	9	III	---	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Metobromuron)	9	III	ja	---

Produkt	Wirkstoff	Kennzeichnung nach GefStoffV/GHS	Lagerklasse (TRGS 510)	Lager-/Transporttemperatur
Fury® 10 EW	Zeta-Cypermethrin	GHS07, 09	121	>0°C
FZB 24 WG	Bacillus thuringiensis	---	---	0-30°C
Helocur® 250 EW	Tebuconazol	GHS05,07,08,09	10 - 13	0-40°C
Himalaya® 60 SG	Maleinsäurehydrazid	GHS09	11	>0°C
Itcan SL 270	Maleinsäurehydrazid	GHS09	---	>0°C
Katana®	Flazasulfuron	GHS09	11	>0°C
Katana® Duo	Flazasulfuron, Glyphosat	GHS09	11	>0°C
Katoun® Gold	Nonansäure	GHS07	---	>0°C
Kenja®	Isofetamid	GHS09		>0°C
Kusabi®	Pyriofenone	GHS08, 09	12	>0°C
Lentagran® WP	Pyridat	GHS07, 09	11	5-30°C
MaxCel®	6-Benzyladenin	---	10	0-30°C
Metarex INOV®	Metaldehyd	---	---	0-35°C
Metric®	Metribuzin, Clomazone	GS09	12	>0°C
Milbeknock® Top	Milbemectin	GHS02,07,08,09	3	>0°C
Mildicut®	Cyazofamid	---	12	>0°C
Modan® 250 EC	Trinexapac-ethyl	GHS05, 07, 09	10 - 13	5-35°C
Moncut® 460 SC	Flutolanil	GHS09	10	>0°C
Motivell® forte	Nicosulfuron	GHS07, 09	10	-10 bis +25°C
Narita®	Difenoconazol	GHS07, 08, 09	12	0-35°C
Netzschwefel Stulln	Schwefel	---	11	>0°C

UN-Nr.	Bezeichnung im Beförderungspapier	ADR Klasse	Ver-packungs-gruppe	LQ	Tunnel-code
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Zeta-Cypermethrin)	9	III	ja	E
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Tebuconazol)	9	III	---	E
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Alcohols, ethoxylated, 1,2-Dihydropyridazin-3,6-dion, Kaliumsalz)	9	III	nein	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Maleinsäurehydrazid, Kaliumsalz)	9	III	ja	---
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Flazasulfuron)	9	III	ja	---
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Flazasulfuron, Glyphosat)	9	III	ja	---
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Isofetamid)	9	III		
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Pyriofenone)	9	III	---	E
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest n.a.g. (Pyridat)	9	III	ja	E
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Metribuzin, Clomazone)	9	III	ja	---
1993	entzündbarer Stoff, flüssig, n.a.g. (Cyclohexanone, aromatische Kohlenwasserstoffe)	3	III	---	D/E
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Trinexapac-ethyl)	9	III	---	E
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Flutolanil)	9	III	ja	E
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Nicosulfuron)	9	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Difenoconazol)	9	III	ja	E
---	---	---	---	---	---

Produkt	Wirkstoff	Kennzeichnung nach GefStoffV/GHS	Lagerklasse (TRGS 510)	Lager-/Trans-porttemperatur
Nimbus® CS	Metazachlor, Clomazone	GHS07, 08, 09	12	-10-30°C
Onyx®	Pyridat	GHS02,07,08,09	3	>0°C
Phos 60® EU	Stickstoff, Kaliumoxid	---	12	0-40°C
Plato®	Tryptophan	GHS07	12	>0°C
Proagro Aminosäure	organische-mineralische Stickstoffdünger-Lösung	---	---	5-35°C
Proagro Baumweiss	Stammschutzfarbe	---	12	>0°C
Proagro NAA SL	1-Naphthylessigsäure	GHS05, 08	---	0-40°C
Proagro Netzmittel	Docusatnatrium	GHS05	10	<30°C
proagro Schaumfrei	Polydimethylsiloxan	---	12	0-35°C
Proagro Spritzenreiniger Flüssig	Pentanatriumtriphoshat, Natriummetasilikat, Natriumcitrat, Polyaminsäuren, natürliche Tenside	GHS07 ---	12	>0°C
proagro Spritzenreiniger Pulverkonzentrat	Pentanatriumtriphosphat, Natriummetasilikat, Natriumcitrat, Polyaminsäuren, natürliche Tenside	GHS05	8B	>0°C
Proagro Wildverbissschutz	Blutmehl	---	12	>0°C
Pro Liq Amino Calcio	Calciumchloridlösung mit Aminosäuren	GHS07	12	0-30°C
Pro Liq Calcium LQ	Calciumchloridlösung	GHS07	12	0-30°C
Promalin®	Gibbereline			> 0°C
Proman®	Metobromuron	GHS08, 09	12	0-35°C
Promanal® Neu	Paraffinöl	GHS09	10	20°C
ProNet-Alfa®	Tensoprot M	---	---	5-30°C
Property® 180 SC	Pyriofenone	GHS08, 09	12	>0°C
Proxanil®	Propamocarb, Cymoxanil	GHS05,07,08,09	12	>0°C
Quickdown®	Pyraflufen	GHS05,07,08,09	10	0-30°C
Toil®	Rapsöl-Methylester	---	---	5-25 °C

UN-Nr.	Bezeichnung im Beförderungspapier	ADR Klasse	Ver-packungs-gruppe	LQ	Tunnel-code
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Metazachlor)	9	III	---	---
1993	entzündbarer Stoff, flüssig, n.a.g. (Cyclohexanone, aromatische Kohlenwasserstoffe)	3	III	---	D/E
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
3253	Dinatriumtrioxosilikat	8	III	ja	E
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Metobromuron)	9	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Paraffinöl)	9	III	---	---
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Pyriofenone)	9	III	---	E
3265	Ätzender, saurer, organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Propamocarb, Cymoxanil)	8	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Pyraflufen-ethyl mixture)	9	III	ja	---
---	---	---	---	---	---

Produkt	Wirkstoff	Kennzeichnung nach GefStoffV/GHS	Lagerklasse (TRGS 510)	Lager-/Transporttemperatur
Rampastop® Leimschranke	Leime, Wachse, Baumharze	---	---	>0°C
Ranman® TOP	Cyazofamid	GHS07, 09	12	>0°C
Regulex® 10 SG	Gibberelline (GA4/GA7)	---	11/13	>0°C
Rhizovital 42 flüssig	Bacillus amyloliquefaciens	---	---	0-25°C
Rimuron® 25 WG	Rimsulfuron	GHS07, 09	10-13	0-45°C
Samson® 4 SC	Nicosulfuron	GHS09	12	-10-30°C
Samson® Extra 6 OD	Nicosulfuron	GHS07, 09	10	>0°C
Sergomil L 60	Kupfer (Cu), aus Kupfersulfat ($CuSO_4$)	GHS05, 07, 09	---	0-35°C
Shirlan®	Fluazinam	GHS07, 08, 09	10	0-35°C
Simba® 100 SC	Mesotrione	GHS05, 07, 09	10-13	>0°C
Spray Plus®	Monocarbamid, Dihydrogen Sulfat	GHS05	8 B	>0°C
Stockosorb	Kaliumpolyacrylat	---	---	<50°C
Successor® T	Terbuthylazin, Pethoxamid	GHS07, 08, 09	10	0-30°C
Sumicidin® Alpha EC	Esfenvalerat	GHS02, 05, 07, 08, 09	3	>0°C
Teppeki®	Flonicamid	GHS07	13	>0°C
Tribun® 75 WG	Tribenuronmethyl	GHS09	10 - 13	0-35°C
Valis® M	Valifenalate, Mancozeb	GSH07, 08, 09	13	>0°C
Videryo® F	Cyazofamid, Folpet	GSH07, 08, 09	12	>0°C
Vintec®	Trichoderma atroviride SC 1	---	---	4-20°C
Winby®	Fluazinam	GSH07, 08, 09	12	0-35°C

*Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit = 1000 kg/l

Allgemeine Hinweise zu Transport und Lagerung

Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
Getrennt von Lebensmitteln, Getränken, Futtermitteln und Genussmitteln aufbewahren.
Nicht in der Nähe von Arzneimitteln oder Kosmetika lagern.

Lagerung / Transport (Pflanzenschutzmittel & Zusatzstoffe)

UN-Nr.	Bezeichnung im Beförderungspapier	ADR Klasse	Ver-packungs-gruppe	LQ	Tunnel-code
---	---	---	---	---	---
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Cyazofamid)	9	III	ja	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Rimsulfuron)	9	III	---	---
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Nicosulfuron)	9	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Nicosulfuron)	9	III	ja	
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Kupfersulfatpentahydrat)	9	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Fluazinam)	9	III	---	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Mesotrione)	9	III	---	E
1760	Korrosive Flüssigkeit, n.o.s (Harnsäure)	8	III	---	E
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Pethoxamid, Terbuthylazin)	9	III	ja	---
1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (Esfenvalerat)	3	III	---	D/E
---	---	---	---	---	---
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Tribenuronmethyl)	9	III	---	E
3077*	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Mancozeb)	9	III	ja	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Cyazofamid, Folpet)	9	III	ja	---
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Fluazinam)	9	III	ja	---

Produkt an einem kühlen, gut belüfteten Ort im Originalbehälter aufbewahren. Vor übermäßiger Hitze und Kälte und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Die produktspezifischen Lager- und Transportbedingungen sind zu beachten!

BELCHIM
CROP PROTECTION

Auszug: Hier aufgeführt sind anwendungsspezifische Abstandsauflagen.

Produkt	Kultur / Indikation	Auflage Gewässer
Airone® SC	Kartoffel	NW605-1, NW606
	Hopfen	NW607-1
	Apfel, Birne, Quitte	NW607-1
	Pfirsich, Pflaume, Aprikose, Süßkirsche, Sauerkirsche	NW607-1
	Weinrebe, Zierpflanzen	NW605-1, NW606
Beloukha®	Hopfen, Kartoffel	NW642-1
	Weinrebe	NW642-1
Berelex 40 SG	Weinrebe	NW642-1
Carpovirusine®	Kernobst	NW642-1
Carpovirusine® EVO 2	Kernobst	NW642-1
Chikara® Duo	Apfel, Birne, Weinrebe	NW605-1, NW606, NW706
Cymbal® Flow	Kartoffel (Mischung mit Ranman Top)	NW642-1
	Kartoffel (Mischung mit Shirlan)	NW605-1, NW606
Flame® Duo	Winterweichweizen, Wintergerste, Sommergerste	NW605-1, NW606
Florbac®	Forst	NW613
	Zierpflanzen (Eulenarten, Freiland)	NW605 (Pfl.höhe > 125 cm)
		NW605 (Pfl.höhe 50 - 125 cm
		NW606 (Pfl.höhe 50 - 125 cm, > 125 cm)
		NW642 (Pfl.höhe bis 50 cm)
	Zierpflanzen (freifress. Schmetterlingsraupen, Freiland)	NW605 (Pfl.höhe > 125 cm)
		NW605 (Pfl.höhe 50 - 125 cm)
		NW606 (Pfl.höhe > 125 cm)
		NW606 (Pfl.höhe 50 - 125 cm)
		NW642 (Pfl.höhe bis 50 cm)
	Weinrebe (1. Generation), Steinobst	NW609-1

*Mindestabstand gemäß Länderrecht beachten!

Weitere Auflagen sind der jeweiligen Produktbeschreibung zu entnehmen.

Hangneigung Abstand	Abstand-Standard (m)	Abstand (m) nach Abdriftminderungsklasse 50%	75%	90%	Auflage Saumkulturen
	5	5	*	*	
				15	NT104
			20	15	
				15	NT104
	20	10	10	5	
	*	*	*	*	NT101
	*	*	*	*	NT109
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	
>2 %: 20 m	5	5	*	*	NT103
	*	*	*	*	
	5	5	*	*	
	5	5	*	*	NT103
	25				NT185
		5	5	*	NT104
		5	*	*	NT104
	10				NT104
	*	*	*	*	NT104
		5	*	*	NT104
		5	*	*	NT104
	10				NT104
	5				NT104
	*	*	*	*	NT104
	5				NT104

Produkt	Kultur / Indikation	Auflage Gewässer
	Weinrebe (2./3. Generation)	NW605-1, NW606
	Johannisbeerartiges Beerenobst	NW642-1
	Kernobst (1. Generation)	NW605-1, NW606
	Kernobst (2./3. Generation)	NW605-1, NW606
	Wurzel- und Knollengemüse	NW642
	Fruchtgemüse (Eulenarten)	NW605 (Pfl.höhe > 125 cm)
		NW606 (Pfl.höhe > 125 cm)
		NW609-1 (Pfl.höhe 50 - 125 cm)
		NW642 (Pfl.höhe bis 50 cm)
	Fruchtgemüse (freifress. Schmetterlingsraupen)	NW609-1 (Pfl.höhe > 50 cm)
		NW642 (Pfl.höhe bis 50 cm)
	Blatt- und Stielgemüse, Kohlgemüse, Zwiebelgemüse	NW642-1
Flowbrix®	Kernobst	NW607-1
Fluroxane® 180 EC	alle	NW642-1
Fresco®	Möhre (auf leichten Böden)	NW642-1
	Möhre (auf schweren Böden), Buschbohne, Stangenbohne (auf leichten und schweren Böden)	NW642-1
Fury® 10 EW	Getreide (Blattläuse), Raps (Gefleckter Kohltriebrüssler, Kohlschotenrüssler, Rapsstängelrüssler)	NW607-1
	Getreide (Weizengallmücken, Getreidehähnchen, Sattelmücke), Raps (Rapserdfloh, Kohlschotenmücke), Erbse (Erbsenwickler)	NW607-1
	Erbse (Gallmücken, Blattrandkäfer, Grüne Erbsenblattlaus, Thripse)	NW607-1
Helocur® 250 EW	alle	NW605-1
		NW606
		NW701
Himalaya® 60 SG	alle	NW642-1
Itcan® SL 720	Tabak, Speisezwiebel, Schalotte, Knoblauch	NW642-1

*Mindestabstand gemäß Länderrecht beachten!

Hangneigung Abstand	Abstand-Standard (m)	Abstand (m) nach Abdriftminderungsklasse 50%	75%	90%	Auflage Saumkulturen
	5	5	*	*	NT104
	*	*	*	*	
	15	10	5	*	NT105
	10	5	5	*	NT105
	*	*	*	*	
		5	*	*	NT104
	10				NT104
	5				NT104
	*	*	*	*	NT104
	5				
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	
				20	NT104
	*	*	*	*	NT103
	*	*	*	*	NT101
	*	*	*	*	NT102
				5	NT109
				10	NT109
				15	NT109
		5	5	*	
	10				
>2 %: 10 m					
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	

Produkt	Kultur / Indikation	Auflage Gewässer
Katana®	Weinrebe (Einsatz April-Juni)	NW605, NW606, NW706
	Weinrebe (Einsatz Mai-Juni)	NW605, NW606, NW706
	Nadelholz (bis Knospenaufbruch)	NW605, NW606, NW706
	Nadelholz (nach Austrieb)	NW706
	Zierkoniferen (bis Knospenaufbruch)	NW605, NW606, NW706
	Zierkoniferen (nach dem Austrieb)	NW706
Katana® Duo	Weinrebe	NW605-1
		NW606
		NW706
Katoun® Gold	Nichtkulturland (Moose)	NW642-1
	Nichtkulturland (Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Einjährige einkeimblättrige Unkräuter)	NW642-1
Kusabi®	Weinrebe	NW642-1
Lentagran® WP	alle (ausgenommen Kohlrabi, Dill (Nutzung als frisches Kraut), Tabak)	NW642
	Kohlrabi, Dill (Nutzung als frisches Kraut), Tabak	NW642-1
MaxCel®	Apfel	NW609-1
Metarex INOV®	alle (Freiland)	NW642-1
Metric®	Kartoffel	NW605-1
		NW606
		NW701
Milbeknock® Top	Kernobst	NW607
	Hopfen	NW607
	Erdbeere	NW608
Mildicut®	Weinrebe	NW605
		NW606
	Meerrettich	NW609-1
Modan® 250 EC	alle	NW642-1
Moncut® 460 SC	Kartoffel (beim Legen)	NW642
Motivell® forte	Mais	NW605
		NW606
		NW706

*Mindestabstand gemäß Länderrecht beachten!

Hangneigung Abstand	Abstand-Standard (m)	Abstand (m) nach Abdriftminderungsklasse 50%	75%	90%	Auflage Saumkulturen
> 2 %: 20 m	10	5	5	*	NT106
> 2 %: 20 m	5	5	5	*	NT109
> 2 %: 20 m	10	5	5	*	NT106
> 2 %: 20 m					
> 2 %: 20 m	10	5	5	*	NT106
> 2 %: 20 m					
		5	5	*	
	10				NT103
> 2 %: 20 m					
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	NT111
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	NT103
	*	*	*	*	NT103
	5				NT104
	*	*	*	*	NT116
		5	*	*	
	5				NT109
> 2 %: 10 m					
				15	
				20	
	5				
		5	*	*	
	10				
	5				
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	
		5	*	*	
	5				NT102
> 2 %: 20 m					

Produkt	Kultur / Indikation	Auflage Gewässer
Narita®	Kartoffel	NW605-1
		NW606
Netzschwefel Stulln	Kernobst	NW605-1, NW606
	Kernobst (Schorf ab Mausohr-Stadium)	NW605-1, NW606
	Weinrebe, Stachelbeere, Zierpflanzen	NW609-1
	Wurzel- und Knollengemüse, Gurke, Erbse, Eiche, Getreide	NW642-1
Nimbus® CS	Raps	NW605-1
		NW606
		NW706
Onyx®	Mais (1 Anwendung)	NW607-1
	Mais (2 Anwendungen)	NW607-1
proagro Naa SL	Apfel, Birne, Zierpflanzen	NW642-1
proagro Wildverbissschutz	alle	NW642-1
Promalin®	Apfel, Birne	NW642-1
Proman®	Kartoffel	NG404, NW609-1
Promanal® Neu	Nadelholz, Laubholz, Obstgehölze, Ziergehölze	NW605-1 (Pfl.höhe > 125 cm)
		NW606 (Pfl.höhe > 125 cm)
		NW609-1 (Pfl.höhe 50 - 125 cm)
		NW642-1 (Pfl.höhe bis 50 cm)
	Weinrebe, Beerenobst (ausgenommen Erdbeere)	NW642-1
	Kernobst, Steinobst	NW605-1, NW606
Property® 180 SC	Getreide	NW642-1
Proxanil®	Kartoffel	NG402
		NW642

*Mindestabstand gemäß Länderrecht beachten!

Hangneigung Abstand	Abstand-Standard (m)	Abstand (m) nach Abdriftminderungsklasse 50%	75%	90%	Auflage Saumkulturen
		5	*	*	
	5				
	20	15	15	5	NT109
	20	15	10	5	NT106
	5				NT104
	*	*	*	*	
		5	5	*	
	10				NT155
> 2 %: 20 m					
				20	NT101
				10	
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	
> 2 %: 20 m	5				NT102
		5	*	*	
	5				
	5				
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	
	20	15	15	5	
	*	*	*	*	
> 2 %: 10 m					
	*	*	*	*	

Produkt	Kultur / Indikation	Auflage Gewässer
Quickdown®	Kartoffel (Unkrautbekämpfung)	NW605, NW606
	Kartoffel (Sikkation)	NW605, NW606, NW701
	Weinrebe, Erdbeere, Heidelbeere, Haselnuss	NW642-1
	Hopfen	NW605, NW606
	Himbeere, Brombeere, Schwarze Johannisbeere, Weiße Johannisbeere, Rote Johannisbeere, Stachelbeere	NW642
	Baumschulgehölzpflanzen, Stauden	NW605-1, NW606, NW706
Ranman® TOP	Zierpflanzen (Freiland)	NW605-1, NW606
	Kartoffel	NW609-1, NW705
	Tabak, Gurke (Freiland), Tomate (Freiland), Zucchini (Freiland), Patisson, Moschus-, Riesen-, Garten- und Flaschenkürbis	NW605-1, NW606, NW705
Regulex® 10 SG	Apfel, Birne	NW642
Rimuron® 25 WG	Mais, Kartoffel (1 Anwendung)	NW605-1, NW606, NW705
	Mais, Kartoffel (2 Anwendungen)	NW609-1
Samson® 4 SC	Mais	NW605-1
		NW606
		NW706
Samson® Extra 6 OD	Mais	NW605, NW606, NW706
Shirlan®	Kartoffel	NW605-1
		NW606
		NW701
Simba® 100 SC	Mais	NW609-1
		NW705
Successor® T	Mais	NW605-1, NW606, NW706
Sumicidin® Alpha EC	Kartoffel (Blattläuse als Virusvektoren)	NW607-1
	Getreide (Blattläuse), Raps, Kartoffel	NW607
	Getreide (Blattläuse als Virusvektoren, Getreidehähnchen)	NW607
	alle	NW706

*Mindestabstand gemäß Länderrecht beachten!

Hangneigung Abstand	Abstand-Standard (m)	Abstand (m) nach Abdriftminderungsklasse 50%	75%	90%	Auflage Saumkulturen
	5	5	5	*	NT108
> 2 %: 10 m		10	5	5	* NT109
	10	5	*		
	5	5	*	*	NT101
	*	*	*	*	
> 2 %: 20 m	10	5	5	*	NT109
	10	5	*	*	NT104
> 2 %: 5 m	5				-
> 2 %: 5 m	10	10	5	*	NT104
	*	*	*	*	
> 2 %: 5 m	5	5	*	*	NT108
	5				NT103
		5	*	*	
	5				NT103
> 2 %: 20 m					
> 2 %: 20 m	5	5	*	*	NT102
		5	5	*	
	10				
> 2 %: 10 m					
	5				NT109
> 2 %: 5 m					
> 2 %: 20 m	10	5	5	*	NT103
	*	20	10	5	NT103
	*	20	10	5	NT103
		15	10	5	NT103
> 2 %: 20 m					

Produkt	Kultur / Indikation	Auflage Gewässer
Teppeki®	Freiland: Kartoffel; Winterweichweizen; Winterraps; Zuckerrübe; frische Kräuter; Gurke, Garten-Kürbis, Zucchini, Flaschenkürbis, Patisson; Kopfkohl; Buschbohne; Zuckererbse; Erbse; Zierpflanzen	NW642-1
	Pflaume, Hopfen, Kernobst	NW642-1
Tribun® 75 WG	Wintergetreide (Anwendung im Herbst)	NW642
	Wintergetreide (Anwendung im Frühjahr)	NW609, NW701
	Wintergetride (Ackerkratzdistel)	NW642-1
	Sommergetreide	NW642, NW705
Valis® M	Kartoffel	NW607-1
Videryo® F	Weinrebe	NW605-1
		NW606
		NW701
Vintec®	Weinrebe (Freiland)	NW642-1
Winby®	Kartoffel	NW605
		NW606
		NW701

*Mindestabstand gemäß Länderrecht beachten!

Hangneigung Abstand	Abstand-Standard (m)	Abstand (m) nach Abdriftminderungsklasse 50%	75%	90%	Auflage Saumkulturen
	*	*	*	*	
	*	*	*	*	NT103
	*	*	*	*	NT101
	5	*	*	*	NT101
	*	*	*	*	NT101
> 2 %: 5 m	*	*	*	*	NT101
			20	10	
		15	10	5	
	20				
> 2 %: 10 m					
	*	*	*	*	
		5	5	*	
	10				
> 2 % - 10 m					

Ansetzen der Spritzbrühe

Soweit keine (zusätzlichen) Informationen durch die Beschreibung des Produktes gegeben, bitte folgende Hinweise zum Ansetzen der Spritzbrühe beachten:

Nie mehr Spritzbrühe ansetzen als nötig. Die Spritzflüssigkeitsmenge ist an die zu behandelnde Fläche anzupassen. Insbesondere bei größeren Spritzbehältern bietet sich die Verwendung eines Durchflussmengenmessgeräts bei der Tankbefüllung an.

Die fertige Spritzbrühe ist umgehend auszubringen.

Behälter restlos entleeren und gründlich ausspülen.

Überdosierung, Spritzflüssigkeitsreste sowie Abdrift sind zu vermeiden.

1. Spritzflüssigkeitsbehälter zur Hälfte mit Wasser füllen.
2. Rührwerk einschalten.
3. Die benötigte Produktmenge kontinuierlich in den Behälter geben (ein vorheriges Anmischen ist nicht erforderlich).
4. Entleerte Produktbehälter sind gründlich auszuspülen, das Spülwasser ist in den Spritztank zu geben.
5. Anschließend den Spritztank bis zur benötigten Wassermenge auffüllen.
6. Die Spritzflüssigkeit bei laufendem Rührwerk gleich nach dem Ansetzen ausbringen.

Spritzenreinigung

Soweit keine (zusätzlichen) Informationen durch die Beschreibung des Produktes gegeben, bitte folgende Hinweise zur Spritzenreinigung beachten:

Vor Einsatz des Feldspritzgerätes in anderen Kulturen ist das Gerät nach der folgenden Methode zu reinigen:

1. Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf behandelter Fläche ausbringen. Äußere Verschmutzungen am Gerät mit Spritzflüssigkeit mit klarem Wasser auf der behandelten Fläche abwaschen.
2. Innenwände des Tanks mit dem Inhalt des Spülbehälters (10 % des Tankvolumens) mit Wasser über die integrierten Reinigungsdüsen reinigen oder die Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl eines extern angeschlossenen Wasserschlauchs abspritzen.
3. Zum Abschluss ist die Spritze wieder mit der Wassermenge des Spülmitteltanks befüllen und das Rührwerk erneut für 2 Minuten einschalten. Die Spülflüssigkeit ist dann mit laufendem Rührwerk auf der behandelten Fläche auszubringen.

Spritzgeräte regelmäßig prüfen lassen.

GHS - Gefahrensymbole

GHS02 Gefahr oder Achtung – Entzündlich

GHS03 Gefahr oder Achtung – Brandfördernd

GHS05 Gefahr oder Achtung – Ätzend

GHS07 Achtung – Gesundheitsgefährdend

GSH08 Gefahr oder Achtung – Gesundheitsgefährdend

GHS09 Achtung – Umweltgefährlich

Kennzeichnung nach CLP - Verordnung

Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290	Möglicherweise korrosiv gegenüber Metallen
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann Krebs erzeugen .
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H370	Schädigt die Organe.
H371	Kann die Organe schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Vor Gebrauch Etikett lesen.
P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P202	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P234	Möglichst nur im Originalbehälter aufbewahren.
P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P261f	Einatmen von Aerosol vermeiden.
P264	Nach Gebrauch Hände, Unterarme, Gesicht gründlich waschen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P272	Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P280e	Schutzhandschuhe/-kleidung tragen.
P281	Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
P310	Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P314	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P321	Besondere Behandlung (Hinweise auf Kennzeichnungsetikett).
P331	Kein Erbrechen herbeiführen.
P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P390	Verschüttung zur Vorbeugung von Materialschäden aufsaugen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P406	In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähigem Innengehäuse aufbewahren.

P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
P301+P330+P331	Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
P301+P310	Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P301+P331	BEI VERSCHLUCKEN: KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302+P352	Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P303+P361+P353	Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304+P340	Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P305+P351+P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P310	BEI Exposition oder falls betroffen: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P308+P311	Bei Exposition und Betroffenheit: Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P308+P313	Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P332+P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P370+P378	Bei Brand: Kohlendioxid (CO_2), Schaum, Trockenchemikalienlöschmittel, Spritzwasser zum Löschen verwenden.
P403+P233	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P403+P233+P235	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl aufbewahren.

Auflagen zum Schutz des Anwenders

SB001 Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

SB005 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

SB010 Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

SB110 Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

SB111 Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

SB166 Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

SB193 Das Pflanzenschutzmittel kann bei Kontakt mit der Haut (insbesondere des Gesichtes) ein Brennen oder ein Kribbeln hervorrufen, ohne dass äußerlich Reizerscheinungen sichtbar werden. Das Auftreten dieser Stoffwirkungen muss als Warnhinweis angesehen werde, eine weitere Exposition ist unbedingt zu vermeiden. Klingen die Symptome nicht ab oder treten weitere auf, muss ein Arzt aufgesucht werden.

SB199 Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.

SE110	Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SE1201	Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung/ Handhabung des Mittels.
SF138	Ein Begehen behandelter Lager ohne Körper- und Atemschutz ist erst 24 Std. nach Abschluss der Behandlung erlaubt.
SF169	Während der Behandlungsmaßnahmen sind die Räume/Lager mit einem Warnhinweis zu kennzeichnen.
SF182	Beim Umgang mit behandelten Kartoffeln sind Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Standard-schutzanzug (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF245-01	Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.
SF245-02	Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.
SF267-1	Vor dem Wiederbetreten sind die behandelten Bereiche gründlich zu lüften. Hierzu sind alle Kühlerlüfter mit Höchstleistung für mindestens 30 Minuten zu betreiben.
SF275-EEBE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/ Flächen nach der Anwendung in Beerenobst (ausgenommen Strauchbeerenobst) bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF276-14OS	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/ Flächen innerhalb von 14 Tagen nach der Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-21ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 21 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

SF276-28HO	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung in Hopfen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-28WE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung in Weinbau lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF529	Der Generator für das Begasungsmittel darf nur als Teil eines geschlossenen Systems und außerhalb der behandelten Räume/Lager verwendet werden. Die Räume/Lager sind während der Behandlungsmaßnahmen geschlossen zu halten.
SF1472	Räume während der Einwirkungszeit des Mittels nur mit Körper- und Atemschutz betreten. Nach der Einwirkungszeit/ vor dem Aufenthalt von Personen in den Räumen diese gründlich lüften.
SF1811	Es ist sicherzustellen, dass während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten wird.
SF1891	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SS110	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS110-1	Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SS120	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS120-1	Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SS204	Arbeitskleidung tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

SS206	Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.
SS210	Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS220	Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS530	Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS610	Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS701-1	Bei Streichapplikation sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SS1201	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.
SS2101	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS2201	Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
SS2202	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS2203	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
SS2204	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
SS6201	Gummischürze tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
ST1201	Partikelfiltrierende Halbmaske DIN EN 149 FFP2 oder Halbmaske DIN 58 646-HM mit Partikelfilter P2 DIN EN 143 (Kennfarbe: weiß) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
ST1203	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

ST2202 Halbmaske mit Kombinationsfilter A1-P2 (Kennfarbe: braun/weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

ST4102 Halbmaske mit Kombinationsfilter AX-P2 (Kennfarbe: braun/weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(NB) Kennzeichnung hinsichtlich der Wirkung auf Bienen

NB6611	Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
NB6621	Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (B2). Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
NB663	Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).
NB6641	Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN) Kennzeichnung hinsichtlich der Wirkung auf Nutzorganismen

NN000	Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Populationen relevanter Nutzorganismen nicht gefährdet.
NN002	Aufgrund der Selektivität des Mittels werden Populationen relevanter Nutzorganismen nicht gefährdet.
NN130	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Arten Pardosa amentata und palustris (Wolfspinnen) eingestuft.
NN134	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft.
NN160	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Aleochara bilineata (Kurzflügelkäfer) eingestuft.
NN161	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Coccinella septempunctata (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
NN165	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Poecilus cupreus (Laufkäfer) eingestuft.
NN170	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Chrysoperla carnea (Florfliege) eingestuft.
NN191	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Episyrphus balteatus (Schwebfliege) eingestuft.

NN230	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Arten Pardosea amentata und palustris (Wolfspinnen) eingestuft.
NN234	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft.
NN261	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Coccinella septempunctata (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
NN265	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Poecilus cupreus (Laufkäfer) eingestuft.
NN266	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Pterostichus melanarius (Laufkäfer) eingestuft.
NN267	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Tachyporus hypnorum (Kurzflügelkäfer) ein-gestuft.
NN270	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Chrysoperla carnea (Florfliege) eingestuft.
NN330	Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Arten Pardosa amentata und palustris (Wolfspinnen) ein-gestuft.
NN334	Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft.
NN361	Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Coccinella septempunctata (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
NN391	Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Episyrphus balteatus (Schwebfliege) eingestuft.
NN1001	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
NN1002	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
NN1513	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Orius laevigatus (räuberische Blumenwanze) eingestuft.
NN1842	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Aphidius rhopalosiphi (Brackwespe) eingestuft.
NN2001	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
NN2002	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
NN2842	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Aphidius rhopalosiphi (Brackwespe) eingestuft.
NN3001	Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
NN3002	Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

NS660 Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG). Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(NG, NW) Auflagen zum Gewässerschutz

NG200 Das Pflanzenschutzmittel darf nur in den bei der Zulassung festgesetzten Entwicklungsstadien der Kultur eingesetzt werden.

NG301-1 Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).

NG326 Die maximale Aufwandmenge von 45 g Wirkstoff pro Hektar auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

NG326-1 Die maximale Aufwandmenge von 45 g Nicosulfuron pro Hektar auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

NG327 Auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Nicosulfuron.

NG346 Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.

NG351 Mit diesem und anderen glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 2 Behandlungen mit einem Mindestabstand von 90 Tagen durchgeführt werden. Die maximale Wirkstoff-Aufwandmenge von 3,6 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.

NG352 Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG402 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben.
Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG404 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG405 Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NW261 Das Mittel ist fischgiftig.

NW262 Das Mittel ist giftig für Algen.

NW263 Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

NW264 Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

NW265 Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

NW466 Mittel und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Packungen nicht in Gewässer gelangen lassen.

NW467 Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

NW468 Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen.
Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

NW604 Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.

NW605 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.
Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. *siehe Übersicht S. 616

NW605-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. *siehe Übersicht S. 616

NW606 Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand* zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 616

NW607 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächen-gewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungs-klassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 616

NW607-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächen-gewässern -ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungs-klassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
*siehe Übersicht S. 616

NW608 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächen-gewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen

können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 616

NW609 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand* erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 616

NW609-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewäs-sern -ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand* erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. *siehe Übersicht S. 616

NW613 Die Flugbahn des Hubschraubers muss mindestens 25 m z uzüglich seiner halben Arbeitsbreite von einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - entfernt verlaufen.

NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW642-1 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW701 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW705 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW706 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW800 Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

(NT, WP, WW, VA, VN, VV) Sonstige Auflagen und Hinweise

NT101 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken,

Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT104 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT105 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln)

weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT106 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden.
Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen,

das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstruktur-anteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT127 Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT141 Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 50 l/ha erfolgen.

NT145 Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT146 Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT149 Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.

NT152 Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge

und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.

NT153 Spätestens einen Tag vor der Anwendung von Clomazone-haltigen Pflanzenschutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die ge-plante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

NT154 Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Der Abstand von 50 m kann auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

NT155 Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten

NT180 Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde (§ 18 Absatz 2 PflSchG). Diese wird, bezogen auf die Gesamtheit der Pflanzenschutzmaßnahmen mit Luftfahrzeugen, für maximal 5 % der Gesamtwaldfläche des betreffenden Bundeslandes im Jahr erteilt.

NT181 Dieses Insektizid wirkt nicht spezifisch allein gegen die zu bekämpfenden Schadorganismen. Die Anwendung kann daher auch Populationen anderer Arthropoden schädigen. Bei bekannten Vorkommen von Arthropoden-Arten, die in den Anhängen II oder IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, sollte daher von einer Behandlung abgesehen werden.

NT183 Mit diesem Pflanzenschutzmittel dürfen bei Anwendung mit Luftfahrzeugen auf derselben Fläche maximal 5 Behandlungen in 10 Jahren stattfinden.

NT185 Innerhalb der zusammenhängenden Waldfläche muss die erste Flugbahn des Hubschraubers mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite vom Waldrand entfernt verlaufen.

NT620-2 Die maximale Gesamtaufwandmenge von 3000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr darf auf derselben Fläche - mit Ausnahme von 4000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr im Hopfenbau und im Weinbau - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nicht überschritten werden.

NT801 Keine Anwendung in Naturschutzgebieten. Hiervon abweichend kann im Einzelfall eine Anwendung in Naturschutzgebieten erfolgen, wenn die zuständige Behörde bei der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass eine Behandlung zum Erhalt des Pflanzenbestandes im Sinne der Zweckbestimmung des Schutzgebietes unbedingt erforderlich ist. Sofern von diesem Ausnahmetatbestand Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Angabe der betroffenen Flächen und Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Abweichung zu berichten.

NT1841 Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels und anderer Insektizide innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche - ausgenommen Saatgutbestände - darf innerhalb eines Kalenderjahres nur auf höchstens der Hälfte dieser Fläche erfolgen. Bei der Bestimmung zusammenhängender Waldflächen können die im Amtlichen Topographisch-kartographischen Informationssystem (ATKIS) - oder mit einem nachweislich vergleichbaren System entsprechend - als Flächentypen Wald und Gehölz ausgewiesenen Flächen gemeinsam veranschlagt werden. In die zusammenhängende Waldfläche können auch Teilflächen einbezogen werden, wenn diese weniger als 100 m entfernt liegen. Hiervon abweichend kann die Anwendung auf einer Fläche von mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Waldfläche erfolgen, wenn die zuständige Behörde bei der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG im Einzelfall auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen, mit ausreichender Auflösung durchgeführten Erhebungsverfahrens festgestellt hat, dass auf mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Waldfläche die entsprechenden Schadschwellen überschritten sind und eine Anwendung des Mittels zum Erhalt des Bestandes unbedingt erforderlich ist. Sofern von diesem Ausnahmetatbestand Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Angabe der betroffenen

	Flächen und Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Abweichung zu berichten.
NZ180	Es dürfen nur Hubschrauber mit angebauter Sprühanlage, z. B. von den Herstellern Simplex oder Isolair, und Injektordüsen der Größe 05 verwendet werden.
NZ181	Bei der Anwendung mit Luftfahrzeugen maximal eine Behandlung pro Jahr.
WP713	Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.
WP732	Bei Sonneneinstrahlung können nach der Anwendung Schäden an den Kulturpflanzen auftreten.
WP734	Schäden an der Kulturpflanze möglich.
WP738	Blattdeformationen möglich.
WP740	Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.
WP744	Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.
WP775	Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.
WP7371	Berostung bei empfindlichen Sorten möglich.
WW709	Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
WW720	Die Übertragung des Y-Virus wird nicht immer in hinreichendem Maße verhindert.
WW730	Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung.
WW742	Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.
WW750	Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.
WW764	Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
WW7041	Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.

WW7091 Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

VA207 Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut nicht verfüttern.

VA214 Keine Anwendung bei sichtbarem Fruchtansatz.

VA218 Es ist sicherzustellen, dass der Verzehr von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern in einem Zeitraum von drei Wochen nach der Anwendung ausgeschlossen wird.

VA222 Kartoffeln erst ab einer phänologischen Entwicklung der Knolle größer oder gleich BBCH-Code 45 ernten.

VA229 Keine zusätzliche Anwendung mit anderen, diesen Wirkstoff enthaltenen Mitteln in Speisekartoffeln.

VA251 Die Ausbringung darf nur mit Geräten erfolgen, die das Pflanzenschutzmittel direkt in den Lagerraum einbringen. Die Geräte müssen gewährleisten, dass die Konzentration von Dichlormethan in der Luft im Arbeitsbereich des Anwenders den Bestimmungen der TRGS 900 (Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz- „Luftgrenzwerte") eingehalten werden.

VA268 Zum Schutz von umstehenden Personen („bystander") muss die Anwendung des Mittels in einer Breite von mindestens 10 m zu angrenzenden Flächen immer mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.

VA270 Während und für mindestens 24 Stunden nach der Behandlung des Lagers sind alle Türen und Lüftungsöffnungen dicht geschlossen zu halten. Es darf ausschließlich eine interne Belüftung (Luftzirkulation) zur Verteilung des Pflanzenschutzmittels erfolgen. Frühestens nach Ablauf eines Zeitraumes von 24 Stunden nach erfolgter Behandlung darf eine externe Belüftung erfolgen.

VA272 Die erstmalige Lüftung des Lagers nach der Behandlung ist bei einer Windgeschwindigkeit von über 2 m/s durchzuführen.

VA542 Entweder ist die Kultur nach der Behandlung im Gewächshaus für 8 Stunden über Nacht mit einer Beleuchtungsintensität von 100 mW/cm2 mit UV-Strahlern (mit einem Anteil von 0,5 % UV-B und 2,5 bis 5 % UV-A) zu beleuchten. Dabei dürfen sich keine Personen im Gewächshaus aufhalten. Das Gewächshaus ist vor dem Wiederbetreten gründlich zu lüften. Danach kann eine Ernte

	der behandelten Erzeugnisse erfolgen. Oder alternativ ist nach der Behandlung eine 16 stündige tägliche Beleuchtung des Gewächshauses mit künstlichem Sonnenlicht über einen Zeitraum von 9 Tagen durchzuführen. Nach 9 Tagen kann unter diesen Bedingungen die Ernte der behandelten Erzeugnisse erfolgen.
VA551	Spritzflüssigkeit unter ständigem Rühren ausbringen.
VH607	Der Gehalt an freiem Hydrazin in den technischen Wirkstoffen Maleinsäurehydrazid-Natriumsalz, -Kaliumsalz oder -Cholinsalz darf 1 mg/kg ausgedrückt als Säureäquivalente nicht überschreiten.
VN4061	Wurzel- und Zwiebelgemüse, das als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, frühestens 120 Tage nach der letzten Anwendung anbauen. Blatt-, Frucht-, Kohl-, Hülsen- und Stängelgemüse, das als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, frühestens 60 Tage nach der letzten Anwendung anbauen. Diese Beschränkung gilt nicht für Kulturen, bei denen eine direkte Applikation von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Propamocarb zugelassen oder genehmigt ist.
VV207	Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut nicht verfüttern.
VV215	Behandelten Grünraps nicht verfüttern.
VV549	Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.
VV835	Stroh von behandeltem Getreide nicht für Kultursubstrate verwenden.
SP1	Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern). Leere Verpackungen nicht weiterverwenden.
SPe2	Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzonen (S 2) ausbringen.
SPe3	Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 5 m zu Oberflächengewässer einhalten.
SPo2	Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden
SPo5	Wiederbetreten der behandelten Fläche erst nach Abtrocknung des Spritzbelages.

Ergänzende Kennzeichnungsinformationen

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208	Enthält 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
EUH208-0175	Enthält zeta-Cypermethrin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen
EUH208-0196	Enthält 5-Chlor-2-methyl- 3(2H)isothiazolon, Mischung mit 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon im Verhältnis 3:1. Kann allergische Reaktionen hervorrufen
F	Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

24 Stunden Notfallauskunft

bei Unfall, Brand, Vergiftung, Umwelt- und Ökologieereignissen

Notrufnummer:

0032 - 14 58 45 45

Stand: November 2019

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.
Bitte beachten Sie die Warnhinweise und Warnsymbole in der Gebrauchsanleitung.
Irrtümer und Fehler vorbehalten.

Belchim Crop Protection Deutschland GmbH
Wollenweberstraße 22 | D-31303 Burgdorf | Tel: +49 (0) 5136 920 38-0
Fax: +49 (0) 5136 920 38-50 | info-de@belchim.com | www.belchim-agro.de